

# Gitschtal



 Schnell  
gemeldet **KURZ** **REPORT**



## **Strom sparen im Haushalt leichtgemacht!**

Ein Haushalt mit zwei Personen verbraucht im Schnitt zwischen 2.000 und 3.500 Kilowattstunden Strom pro Jahr - je nachdem, womit das Wasser erhitzt wird und ob man in einem Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus wohnt.

Mit ein paar einfachen Tipps und Tricks lässt sich der Stromverbrauch senken, damit am Ende des Jahres mehr in der Geldbörse bleibt.

## **Wäsche waschen und trocknen**

Es genügt die Wäsche bei 30 °C bzw. maximal 40 °C zu waschen. Handtücher, Bettwäsche, Unterwäsche, Stoffwindeln und andere Stoffe, die häufig Bakterien und starker Verschmutzung ausgesetzt sind können bei 60 °C gewaschen werden.

Den Wäschetrockner sollte man auch nicht jedes Mal einschalten. Besser ist es, die Wäsche an der Luft trocknen zu lassen – vor allem in den warmen Monaten.

## **Duschen statt baden und Boiler/Durchlauferhitzer regelmäßig entkalken**

Wer gerne ein Bad nimmt, sollte dabei bedenken, dass man hierfür viel mehr Wasser und Strom benötigt als bei einmal duschen. Weiters empfiehlt es sich die Duschkdauer zu verkürzen. Wird das Wasser mittels Boiler oder Durchlauferhitzer erwärmt, sollten diese regelmäßig von einer Fachfirma entkalkt werden.

## **Temperatur bei Kühl- und Gefriergeräten senken**

Wer die Temperatur beim Kühlschrank auf 7 °C und im Gefrierschrank auf -18 °C einstellt, kann auch hier den Stromverbrauch und somit die Kosten senken.

## **Alte Geräte/Glühbirnen austauschen und Strommessgeräte einsetzen**

Alte Haushaltsgeräte/Glühbirnen sind wahre Stromfresser. Wer sie gegen ein neues Gerät tauscht und LED Lämpchen verwendet spart ebenfalls viel Strom.

Um zu überprüfen, welches Gerät wieviel Strom verbraucht empfiehlt es sich für wenige Euro ein Strommessgerät im Fachmarkt zu kaufen und anzuschließen.

## **Energieeffizient kochen**

Beim Kochen stets einen Topfdeckel sowie die richtige Größe der Kochplatte verwenden. Das Wasser (nicht zu viel verwenden) kann in einem Wasserkocher vorerhitzt werden.



landesprogramm  
für **energieeffiziente** gemeinden

---

## **Senior:innenerholungsaktion - „Aktiv und fit im Alter 2025“**

Die Senior:innenerholungsaktion „Aktiv und fit im Alter“ fördert eine aktive Teilnahme am sozialen Leben und ist ein Zeichen der Wertschätzung des Landes Kärnten gegenüber der älteren Generation.

Mit diesem Angebot wird das sozial- und seniorenpolitische Ziel verfolgt, Kärntner Seniorinnen und Senioren ein selbstständiges, aktives Leben in der gewohnten Umgebung langfristig zu ermöglichen.

## **Allgemeine Informationen:**

Im Rahmen eines einwöchigen Erholungsaufenthaltes werden begleitende Referate und Vorträge sowie gesundheitserhaltende Aktivitäten angeboten.

Rechtsinformationen, kreative und kulturelle Angebote runden die Senior:innenerholungswoche ab.

Die Antragsstellung erfolgt durch die zuständige Wohnsitzgemeinde oder für Mindestsicherungsbezieher: innen durch das zuständige Sozialamt. Die Teilnehmer:innen werden nach der Maßgabe an freien Plätzen aufgenommen.

### Wann findet die Aktion 2025 statt?

- 28. April Drobollach
- 12. Mai Weißensee
- 26. Mai Feld am See
- 22. September Feld am See
- 06. Oktober Drobollach
- 13. Oktober Feld am See (noch offen)

### Voraussetzungen:

Kärntner Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr, welche sozial- und erholungsbedürftig sind und keine besondere Betreuung oder Pflege benötigen.

Die Anmeldung für die Senior:innenerholungsaktion 2025 ist am Gemeindeamt bei Fr. Sabrina Zoller noch bis spätestens 20. März 2025 möglich.

### Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Pensionsnachweis

---

### De-minimis Beihilfe

Die Landwirte unserer Gemeinde werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anträge auf eine De- Minimis Beihilfe (Zuschüsse zur künstlichen Besamung) für das Jahr 2024 bis Ende März 2025 bei der hs. Gemeinde eingebracht werden können.

Den Antrag für die „De-minimis“ – Beihilfe erhalten Sie am hs. Gemeindeamt im Tourismus-/Bürgerbüro (EG). Später eingebrachte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Um diesbezügliches Verständnis wird ersucht.

### EINLADUNG ZUM SENIORENKAFFEE

Der monatliche Seniorenkaffee der Gesunden Gemeinde Gitschtal findet **jeden ersten Dienstag im Monat um 14:00 Uhr im evangelischen Pfarrsaal in Weißbriach** statt.

Genießen Sie einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen, interessanten Gesprächen und einer Runde Bingo!

**Alle Senioren und Seniorinnen der Gemeinde Gitschtal sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen!**

---

### BLUTSPENDEN

Der freiwillige Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes veranstaltet an folgenden Terminen eine Blutabnahme in der Gemeinde Gitschtal.

#### St. Lorenzen/G.:

Montag, 10.03.2025  
von 15:30 – 20:00 Uhr  
Feuerwehrhaus St. Lorenzen/G.

Die Bevölkerung der Gemeinde Gitschtal wird gebeten, sich recht zahlreich an der Blutspendeaktion zu beteiligen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*



Petra Sommeregger

**Haushaltshilfe im und ums Haus**

St. Lorenzen /G. 90, 9620 Hermagor

Tel: 0677/ 611 25 130

E-Mail: [steinwenderpetra1@gmail.com](mailto:steinwenderpetra1@gmail.com)

## Kastration von Streunerkatzen 2025: Tierschutz mit vereinten Kräften

LR.in Prettnner: Land Kärnten, Kommunen und Tierärztekammer setzen Kastrationsprojekt für Streunerkatzen und -kater fort. Kärnten weit engagieren sich Ehrenamtliche für das Wohl wilder oder verwilderter Streuner – **in Österreich gilt Kastrationspflicht für Katzen.**

Streunerkatzen leben oft in großer Furcht vor Menschen, wodurch sie schwer zu fangen oder überhaupt anzulocken sind. Bei Verletzungen oder Krankheiten bleibt ihnen deshalb meist jede Hilfe verwehrt. Besonders schwierig ist die Situation für nicht kastrierte Kätzinnen, da sie ein- bis dreimal im Jahr trächtig werden und die Aufzucht ihrer Jungen die Tiere stark beansprucht. Vor allem vor dem Winter stehen viele Muttertiere dadurch extrem geschwächt da. Unkastrierte Kater hingegen tragen häufig Revierkämpfe aus, was ihre Gesundheit ebenfalls beeinträchtigen kann. Katzen sind bereits ab einem Alter von fünf Monaten fortpflanzungsfähig und können mehrmals im Jahr Nachwuchs bekommen. Innerhalb weniger Jahre können daher tausende Nachkommen von einer einzigen nicht kastrierten Katze abstammen.

„Die Kastration von Streunerkatzen ist die einzige tierschutzgerechte und langfristig effektive Methode, um das unkontrollierte Wachstum der Population zu stoppen“, betont Tierschutz-Landesrätin Beate Prettnner. Deshalb fördert das Land Kärnten auch in diesem Jahr wieder das Kastrationsprojekt für Streunerkatzen. Mit der Maßnahme soll nicht nur die unkontrollierte Vermehrung, sondern auch die Ausbreitung von Krankheiten reduziert werden. „Viele Streunerkatzen tragen Infektionskrankheiten in sich, die für Hauskatzen und in manchen Fällen auch für Menschen gefährlich sein können“, erklärt Prettnner weiter. Zu den häufigsten Krankheiten zählen parasitäre Infektionen, die durch Katzenkot auch auf Menschen übertragbar sind.

In Österreich schreibt das Gesetz die Kastration von Freigänger-Katzen vor. Ausgenommen sind nur registrierte Zuchtkatzen, die bei der Bezirkshauptmannschaft gemeldet und in der Heimtierdatenbank eingetragen sind. Bei Missachtung drohen empfindliche Geldstrafen.

Das Streunerkatzen-Kastrationsprojekt in Kärnten wird in Zusammenarbeit zwischen dem Land Kärnten, dem Kärntner Gemeindebund und der Tierärztekammer umgesetzt. Die Gemeinden sind hierbei zentrale Anlaufstelle für besorgte Bürgerinnen und Bürger oder Tierschutzvereine. Sie beantragen die Förderung, während Tierärztinnen und Tierärzte die Kastration und die Kennzeichnung der Katzen mittels Mikrochip übernehmen. „Für jede kastrierte Katze erhalten Tierärztinnen und Tierärzte 80 Euro und verzichten damit auf einen Teil ihres Honorars, um das Projekt zu unterstützen“, erläutert Prettnner. Zusätzlich hilft die Firma ANIMAL DATA durch die Vorregistrierung der Mikrochips, damit eingefangene Katzen eindeutig als Streuner erkennbar bleiben.

Das Programm, das seit 2018 läuft, ist ein großer Erfolg: Seit dem Start hat sich die Zahl der Kastrationen ungefähr verdreifacht. Über 1.000 Streunerkatzen konnten zuletzt kastriert werden, 2024 waren über 100 Gemeinden an dem Projekt beteiligt.

Prettnner appelliert abschließend an alle Katzen-Besitzerinnen und -Besitzer in Kärnten: „Halten Sie sich bitte an die Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen. Nur so kann verhindert werden, dass verwilderte Katzenpopulationen überhaupt entstehen.“

## INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG:

Die Online-Anträge finden Sie auf der Homepage des Landes:

[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58)



Sollte eine Online-Antragstellung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit den Antrag auf der Homepage des Landes herunterzuladen. Es stehen hier drei unterschiedliche Anträge zur Verfügung:

- **Erstantragstellung** für all jene, die noch keine Wohnbeihilfe beziehen
- **Erstantrag** für die **Betriebskostenunterstützung** oder
- Antrag auf **Neubemessung**, wenn Sie bereits Wohnbeihilfe beziehen

### Empfehlung für Mieter:innen:

Holen Sie zuerst die notwendige „Vermieterbestätigung“ ein.

### Empfehlung für (Mit-)Eigentümer:innen:

Wird ein Antrag auf Betriebskostenunterstützung gestellt und befindet sich das Objekt im Miteigentum des/der Antragsteller:in, wird empfohlen mit der Miteigentümer-zustimmungserklärung zu beginnen.

Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen und Nachweise beizulegen (u.a. Nachweise über das gesamte Haushaltseinkommen, Mietvertrag, Nachweise zu Miete, Quadratmetern, Betriebs- und Heizkosten etc.) Nähere Details finden Sie entweder in den Anträgen selbst oder auf der Homepage des Landes.

**Wenn eine Förderwürdigkeit besteht, wird die Wohnbeihilfe ab dem Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag vollständig beim Land eingelangt ist.**

## Wohnbeihilfe NEU



### Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Tel: 050 536-31160**  
**abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at**



### Weitere Informationen online unter:

[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58)



oder in Ihrer Wohnortgemeinde

Herausgeber: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.; Hersteller: xxxxxx, 9020 Klagenfurt; Jänner 2025, Fotos: ©Perfect Wave | shutterstock.com (S.1); The\_Pixel | shutterstock.com (Kern)

**IHR ZUHAUSE.**  
**UNSERE UNTERSTÜTZUNG**



**# Wohnbeihilfe NEU**



## UMFASSENDE UNTERSTÜTZUNG MIT NUR EINEM ANTRAG!



In die **Wohnbeihilfe NEU** fließen zahlreiche Unterstützungen mit ein, die bisher einzeln beantragt werden mussten, wie etwa der Heizzuschuss oder der Kärnten Bonus. **Nunmehr reicht ein Antrag für eine umfassende Unterstützung!** Neu ist auch, dass mit 01.01.2025 (Mit-)Eigentümer:innen einer Wohnung oder eines Hauses einen Antrag zur Betriebskostenunterstützung stellen können.

## FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU BEACHTEN:

### Antragsteller:innen müssen

- volljährig sein,
- österr. Staatsbürger:innen oder diesen gleichgestellt sein,
- die Wohnung ganzjährig für den eigenen Bedarf benötigen und regelmäßig bewohnen,
- im Fall von Mietbeihilfe Hauptmieter:in oder im Fall von Betriebskostenunterstützung (Mit-)Eigentümer:in des Wohnobjektes sein.

## AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE:

- Die Wohnung darf nicht von einer nahestehenden Person (z.B. Ehe-Partnern, Eltern, Geschwistern oder (Adoptiv-)Kindern) gemietet werden.
- Die Wohnung darf nicht durch eine Gesellschaft vermietet werden, wenn diese im (Mit-)Eigentum oder unter maßgeblichem Einfluss des/der Antragsteller:in oder einer ihm/ihr nahestehenden Person steht.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf keine Leistung aus der Grundversorgung bezogen werden.

### Es gilt zu beachten:

- Der Mietzins pro Quadratmeter darf 11,66 Euro inkl. Steuer (10,60 Euro netto) nicht überschreiten.
- Es darf kein Zahlungsrückstand von drei oder mehr Monaten bestehen.

## BERECHNUNG DER WOHNBEIHLIFE:

Der Höhe der Unterstützung ist abhängig von: Personenanzahl, Wohnungsgröße, Einkommen und Wohnkosten.

- Für die **Miete** werden maximal **4 Euro pro m<sup>2</sup>** Wohnfläche gefördert
- Für **Betriebs- und Heizkosten** werden maximal **2,50 Euro pro m<sup>2</sup>** gefördert
- **Je nach Personenanzahl werden max. angerechnet:**
  - Für 1 Person 50 m<sup>2</sup> (auch dann, wenn die Wohnung kleiner ist)
  - Für jede weitere Person 10 m<sup>2</sup>

Die **Quadratmeter** werden mit den Faktoren für **Miete und Betriebskosten multipliziert**. Daraus ergeben sich die „förderrelevanten Wohn- und Betriebskosten“.

In welcher Höhe diese Kosten nun gefördert werden, hängt vom **Haushaltseinkommen** ab. Je geringer das Einkommen, desto geringer ist der Eigenanteil, der den Förderwerber:innen zugemutet wird („**zumutbare Wohn- und Betriebskosten**“).

- Bis zu 1.000 Euro Haushaltseinkommen sind 0 Euro Eigenleistung zumutbar
- Bei Einkommen bis 1.200 Euro sind maximal 60 Euro Aufwand fürs Wohnen zumutbar
- Bis 1.400 Euro sind maximal 140 Euro zumutbar
- Bis 1.600 Euro sind maximal 240 Euro zumutbar
- Bis 1.800 Euro sind maximal 360 Euro zumutbar
- Bis 2.000 Euro sind maximal 500 Euro zumutbar

Eine absolute Einkommensobergrenze gibt es nicht, allerdings übersteigt der zumutbare Wohnungsaufwand ab einem bestimmten Einkommen die förderbaren Wohnkosten. Damit besteht dann kein Anspruch auf Wohnbeihilfe mehr.

**Wichtig: Kinder werden besonders berücksichtigt:** für jedes minderjährige Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt, werden die Einkommensgrenzen um 200 Euro erhöht!

### PENSIONIST, ALLEINSTEHEND, MIETWOHNUNG

Wohnungsgröße:	49,22 m <sup>2</sup>
Mietzins brutto:	€ 361,52
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 149,13
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.255,77
Monatliche Wohnbeihilfe:	<b>€ 242,70</b>



#### anrechenbarer Wohnungsaufwand:

anrechenbare Mietkosten bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m <sup>2</sup> (50 m <sup>2</sup> x € 4,00)	€ 361,52	€ 200,00	€ 200,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m <sup>2</sup> (50 m <sup>2</sup> x € 2,50)	€ 149,13	€ 125,00	€ 125,00
		<b>€ 325,00</b>	

#### zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.000   0 % von € 1.000,00 =	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.200   30 % von € 200,00 =	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.400   40 % von € 55,77 =	€ 22,30
	<b>€ 82,30</b>

**Wohnbeihilfe € 242,70**  
(€ 325,00 - € 82,30)

Die tatsächliche Höhe der Wohnbeihilfe errechnet sich, indem man den zumutbaren Wohnungsaufwand von den förderbaren Wohn- und Betriebskosten abzieht. **Maximal werden 500 Euro/Monat** an Wohnbeihilfe ausbezahlt.

### ALLEINERZIEHENDE MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN KINDERN, MIETWOHNUNG

Wohnungsgröße:	79,02 m <sup>2</sup>
Mietzins brutto:	€ 409,22
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 159,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.840,58
Monatliche Wohnbeihilfe:	<b>€ 279,45</b>



#### anrechenbarer Wohnungsaufwand:

anrechenbare Mietkosten bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m <sup>2</sup> (70 m <sup>2</sup> x € 4,00)	€ 409,22	€ 280,00	€ 280,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m <sup>2</sup> (70 m <sup>2</sup> x € 2,50)	€ 159,74	€ 159,74	€ 175,00
		<b>€ 439,74</b>	

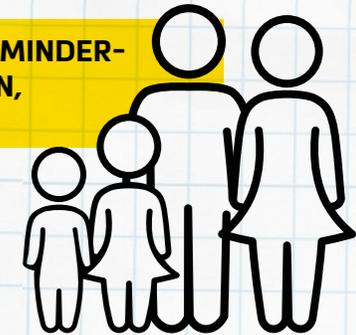
#### zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.400   0 % von € 1.400,00 =	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.600   30 % von € 200,00 =	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.800   40 % von € 200,00 =	€ 80,00
Familieneinkommen bis € 2.000   50 % von € 40,58 =	€ 20,29
	<b>€ 160,29</b>

**Wohnbeihilfe € 279,45**  
(€ 439,74 - € 160,29)

### FAMILIE MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN KINDERN, EIGENHEIM

Hausgröße:	125 m <sup>2</sup>
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 225,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.935,21
Monatliche Betriebskostenunterstützung:	<b>€ 120,16</b>



#### anrechenbare Betriebs-/ Heizkosten:

anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 4 Personen 80 m <sup>2</sup> (80 m <sup>2</sup> x € 2,50)	€ 225,74	€ 200,00	€ 200,00
		<b>€ 200,00</b>	

#### zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.400   0 % von € 1.400,00 =	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.600   30 % von € 200,00 =	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.800   40 % von € 200,00 =	€ 80,00
Familieneinkommen bis € 2.000   50 % von € 135,21 =	€ 67,60
	€ 207,60
Betriebskostenanteil beträgt 38,46 % (also -61,54 %)	- € 127,76

**Betriebskostenunterstützung € 120,16**  
(€ 200,00 - € 79,84)

**Achtung:** Bei Personen, die in einem Eigenheim leben, wird nur die Betriebs- und Heizkostenunterstützung (max. 2,50 Euro/m<sup>2</sup>) ausbezahlt.